

Besondere Vertragsbedingungen
der
ALDB GmbH
(Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin)
für die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren

Stand Juni 2026

Bezeichnung der Leistung:

Kauf von zwei Skoda Enyaq

Vergabenummer: Vg-26-026

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsbestandteile	3
3	Vertragsgegenstand	3
4	Vertragslaufzeit	3
5	Ausführungsfristen	4
6	Vergütung	4
7	Erfüllungsort	5
8	Verpackung, Transport, Transportkosten	5
9	Änderung der Leistung	5
10	Projektleiter, Ausführung der Leistung, Unterrichtsrecht, Verantwortlichkeit für Zulieferungen	5
11	Unterbeauftragung (Nachunternehmer)	5
12	Behinderung und Unterbrechung der Leistung, Verzug	5
13	Personalmanagement des Auftragnehmers	5
14	Überwachung der Leistung	6
15	Leistungsstörungen des Auftragnehmers; Mängelansprüche und Verjährung	6
16	Vertraulichkeit, Geheimhaltung	6
17	Datenschutz	6
18	Verzug der Auftraggeberin, Kündigung durch den Auftragnehmer	6
19	Haftung	6
20	Haftpflichtversicherung	6
21	Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen	7
22	Rechnung	7
23	Zahlung	7
24	Sonstige Besondere Vertragsbedingungen	7
25	Textform	8
26	Gerichtsstand, Rechtswahl	8
27	Salvatorische Klausel	8

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der ALDB GmbH (Auftraggeberin) sind bestimmt für Verträge über Dienstleistungen sowie Waren und gelten für die Ausführung der eingangs bezeichneten Leistungen gemäß den Vergabeunterlagen.
- 1.2. Es handelt sich um besondere Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.3. Durch Vereinbarung dieser BVB gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung.
- 1.4. Mit der Erteilung des Zuschlags auf ein Angebot im eingangs genannten Vergabeverfahren treten diese BVB in Kraft.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1. Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Falle etwaiger Widersprüche nacheinander in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:
 - a) Die gesamten Vergabeunterlagen samt Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin inklusive aller Anlagen sowie sonstiger Erläuterungen und Klarstellungen zum Ausschreibungsgegenstand (z.B. Antworten auf Bieterfragen),
 - b) die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
 - c) das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers im eingangs bezeichneten Vergabeverfahren,
 - d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin (zusätzlichen Vertragsbedingungen),
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B – Ausgabe 2003) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung (derzeit: Bekanntmachung vom 05. August 2003, BAnz Nr. 178a vom 23.09.2003).
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- 2.3. Im Übrigen gilt § 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Auftraggeberin.

3 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen. Die Leistungserbringung erfolgt in Verantwortung des Auftragnehmers.

4 Vertragslaufzeit

- 4.1. Die Vertragslaufzeit beginnt

☒ 04.08.2026, die Lieferung muss in 2026 erfolgen

5 Ausführungsfristen

5.1. Die Ausführungsfristen für die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

5.2. Zu den Werktagen zählen auch die Samstage.

Sofern die Vergabeunterlagen keine Regelung zu den Ausführungsfristen treffen, sind die nachfolgenden Regelungen Ziffer 5.4 bis 5.6. zu beachten, soweit diese ausgefüllt sind.

5.3. Mit den gegenständlichen Leistungen ist zu beginnen

- ☐ unverzüglich nach Zuschlagserteilung
- ☐ spätestens [●] Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ spätestens [●] Werktage nach Aufforderung; späteste Aufforderung am [●] (Datum)
- ☐ frühestens am [●] (Datum)
- ☒ am 04.08.2026
- ☐ im Zeitraum vom [●] (Datum) bis [●] (Datum)
- ☐ [●]

5.4. Die Leistungen sind zu beenden/vollenden/fertigzustellen

- ☐ innerhalb von [●] Werktage nach
- ☒ spätestens am 18.12.2026
- ☐ [●]

5.5. ☐ Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

- [●] = spätestens [●] Werktage nach
- [●] = spätestens [●] Werktage nach
- [●] = spätestens [●] Werktage nach

6 Vergütung

6.1. Die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung und Vergabeunterlagen erfolgt entsprechend der Konditionen des bezuschlagten Angebotsschreibens und Preisblatts sowie den übrigen Vergabeunterlagen.

6.2. Mit dem Preis für die Leistung sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, auch sämtliche Nebenleistungen abgegolten; siehe dazu § 20 Abs. 3 AGB der Auftraggeberin.

6.3. Zu Preisen, Preisgleitklausel gilt, soweit angekreuzt:

- ☐ Die vereinbarten Preise sind Festpreise (ohne Preisgleitklausel).

6.4. Im Übrigen gilt § 20 AGB der Auftraggeberin.

7 Erfüllungsort

- ☒ 10707 Berlin
- ☐ 14057 Berlin
- ☐ 10969 Berlin
- ☐ 13599 Berlin
- ☐ 30625 Hannover
- ☐ 53119 Bonn
- ☐ remote

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist § 11 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

8 Verpackung, Transport, Transportkosten

Es wird auf die Anwendung des § 13 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

9 Änderung der Leistung

Es wird auf die Anwendung des § 9 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 2 VOL/B.

10 Projektleiter, Ausführung der Leistung, Unterrichtsrecht, Verantwortlichkeit für Zulieferungen

10.1. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Leistungserbringung wird durch beide Vertragspartner jeweils ein Ansprechpartner („Projektleiter“) bestimmt. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in selbständiger Verantwortung, wobei er sich der eingesetzten Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen bedient. Eingesetzte Mitarbeiter organisieren die Leistungserbringung möglichst eigenverantwortlich. Sie unterliegen – soweit überhaupt – ausschließlich den Weisungen des Auftragnehmers.

10.2. Im Übrigen gilt § 12 AGB der Auftraggeberin i.V. m. § 4 Nr. 1-3 VOL/B.

11 Unterbeauftragung (Nachunternehmer)

Es wird auf die Anwendung des § 8 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung, Verzug

Es wird auf die Anwendung des § 14 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

13 Personalmanagement des Auftragnehmers

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist § 18 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

14 Überwachung der Leistung

- 14.1. Die Überprüfung und Überwachung der gegenständlichen Leistungen obliegen der Auftraggeberin. Anordnungen dürfen von der Auftraggeberin nur durch und an die nach Ziffer 10.1. bestimmten Projektleiter erteilt werden.
- 14.2. Der Auftraggeberin obliegen im Rahmen der Überprüfung/Überwachung folgende besondere Mitwirkungspflichten: keine

15 Leistungsstörungen des Auftragnehmers; Mängelansprüche und Verjährung

Sofern nicht Abweichendes geregelt wurde, ist § 28 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

16 Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Regelungen des § 31 AGB der Auftraggeberin sind anzuwenden. Sofern beigelegt, gelten die in den Vergabeunterlagen geforderten Sicherheitsanforderungen (Eigenerklärung Sicherheitsüberprüfung).

17 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.

18 Verzug der Auftraggeberin, Kündigung durch den Auftragnehmer

Es wird auf die Anwendung des § 26 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 9 VOL/B.

19 Haftung

Es wird auf die Anwendung des § 27 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

20 Haftpflichtversicherung

- 21.1 Vom Auftragnehmer wird eine Haftpflichtversicherung gefordert, sodass die nachfolgenden Regelungen nach Ziffer 21.2. bis Ziffer 21.6. zu beachten sind:

- ☒ **Nein**; die Regelungen in Ziffer 21.2. bis 21.6. werden nicht Vertragsbestandteil.
- ☐ **Ja**; die Regelungen in Ziffer 21.2. bis 21.6. werden Vertragsbestandteil.

- 21.2 Der Auftragnehmer muss binnen 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe, der unter Ziffer 21.4. genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

- 21.3 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- 21.4 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abdecken

- a) für Personenschäden mindestens [●] *[Bitte eintragen, Richtwert: 5.000.000]*, - €
pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,
- b) für Sachschäden mindestens [●] *[Bitte eintragen, Richtwert: 5.000.000]*, - €
pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,
- c) für Vermögensschäden mindestens [●] *[Bitte eintragen, Richtwert: 500.000]*, - €
pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,

und muss während der gesamten Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer aufrechterhalten werden.

21.5 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

21.6 Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.

21 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, wird auf die Anwendung des § 29 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.

22 Rechnung

- 1.1. Rechnungen werden ausschließlich in digitaler Form an Rechnung@aldb.org oder per XRechnung: Leitweg-ID 993-80264-58 übermittelt.
- 1.2. Darüber hinaus wird auf die Anwendung des § 21 AGB der Auftraggeberin verwiesen. § 15 VOL/B bleibt davon unberührt.

23 Zahlung

- 1.3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage.
- 1.4. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist ab Fälligkeit und einen Tag nach Eingang der prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs der Leistung bei der Empfangsstelle. Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- 1.5. Es wird auf § 23 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

24 Sonstige Besondere Vertragsbedingungen

Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer:

- a) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

- b) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine vertraglichen Leistungen beziehen.
- c) Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

25 Textform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages sowie dessen Kündigung bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

26 Gerichtsstand, Rechtswahl

- 1.6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 1.8. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Leistungsverweigerung, solange sein Recht zur Leistungsverweigerung nicht rechtskräftig festgestellt ist.

27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.